

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den individuellen Regelungen im Angebot/Vertrag gehen die individuellen Vereinbarungen - beschränkt auf den widersprüchlichen Teil - den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.  
Diese AGB gelten ab dem 01.01.2021.

## 1. Angebotsgültigkeit und Zahlungskonditionen

1.1. Dieses Angebot ist 10 Tage gültig.

1.2. Das Angebot gilt nur für die gemeinsame Beauftragung aller Positionen. Sollten ein oder mehrere Bestandteile aus der Beauftragung herausgelöst oder anderweitig vergeben werden, werden alle übrigen Bestandteile von Christoph Kühn neu angeboten.

1.3. Alle ausgewiesenen Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind sofort nach Rechnungsstellung, ohne Abzüge, zahlbar.

1.4. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Christoph Kühn Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand stellen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Dies gilt auch für die Abrechnung von Fremdleistungen.

1.5. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den aktuellen Stunden- und Tagessätzen von Christoph Kühn. Diese sind jeweils Bestandteil des Angebotes von Christoph Kühn.

## 2. Gültigkeit von Preisen

Kostenschätzungen orientieren sich am Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Angebotes. Es handelt sich dabei um keine verbindliche Preisangaben. Außerplanmäßige Projektverzögerungen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, werden entsprechend der nachfolgenden Ziffer als Auftragsänderungen behandelt.

## 3. Auftragsänderungen/Zusatzleistungen

3.1. Von Christoph Kühn übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

3.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber vom ursprünglichen Auftragsumfang abweichende Ergänzungen, Veränderungen und Erweiterungen anfordert, werden diese zusätzlich abgerechnet. Gleiches gilt, wenn sich das Projekt aus im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegenden Gründen zeitlich verschiebt.

## 4. Vorzeitige Beendigung des Werkes/Projektes

Für den Fall, dass der Auftraggeber vor Vollendung des Werkes/Projektes den Vertrag kündigt behält Christoph Kühn den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Insofern erfolgt auch keine Rückzahlung bereits geleisteter Abschlagszahlungen. Christoph Kühn muss sich lediglich das anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen eingespart wurde oder durch anderweitigen Einsatz der Projektressourcen erworben wird.

## 5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

5.1 Der Christoph Kühn erteilte Auftrag ist in der Regel ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.

5.2. Alle im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Werke/Leistungen einschließlich der Konzepte, Ideen, Entwürfe und anderen vorbereitenden Werken sowie Präsentationen

(auch solche die mit dem Ziel des Vertragsschlusses vorgestellt werden) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach dem UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

5.3. Die Verwendung von Präsentationen durch den Auftraggeber bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch Christoph Kühn. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Leistungen von Christoph Kühn zugrunde liegenden Ideen.

5.4. Christoph Kühn räumt grundsätzlich nur einfache Nutzungsrechte ein. Inhaltlich ist dieses Nutzungsrecht auf den jeweiligen Vertragszweck beschränkt und eröffnet insbesondere kein Zugriffsrecht auf den Source Code einer Software. Ein Recht zur Bearbeitung/Veränderung und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5. Wiederholungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind zusätzlich honorarpflichtig und bedürfen der vorhergehenden Einwilligung von Christoph Kühn.

5.6. Über den Umfang der Nutzung steht Christoph Kühn ein Auskunftsanspruch zu.

5.7. Nutzungsrechte gehen grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung der Gesamtkosten bezogen auf alle Projektphasen über.

5.8. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht.

## 6. Nebenkosten, Fremdkosten und Reisekosten

6.1. Im Zusammenhang mit der Projektausführung bei Christoph Kühn entstehende Nebenkosten (z.B. Material- und Kurierkosten) sind zu erstatten. werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.2. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, 3D Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen (z.B. Lithografie, Druckausführung, Messebau, Versand) nimmt Christoph Kühn, sofern nichts Anderes gesondert vereinbart wurde, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor.

6.3. Soweit Christoph Kühn auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber Christoph Kühn von daraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

6.4. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber für die Projektdurchführung notwendig sind, werden Kosten und Spesen berechnet und vom Auftraggeber erstattet.

6.5. Die Vergütung von Fremdleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten einschließlich Reisekosten sind nach Anfall zu erstatten. Fremdleistungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer und unabhängig von der Fälligkeit der Vergütung für das vertragsgegenständliche Werk/Projekt zu entrichten sind.

6.6. Für von Christoph Kühn zur Verfügung gestellte, geliehene Waren/Beistellungen trägt der Auftraggeber die volle Verantwortung, einschließlich der Kostenerstattung bei Beschädigung oder Verlust. Die Warenleihstellung erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 7. Beauftragung Dritter

Christoph Kühn ist frei in der Entscheidung, die Leistungen durch einen Subunternehmer/externen Dienstleister/Freelancer erbringen zu lassen bzw. sich der Unterstützung eines Subunternehmers/ externen Dienstleisters/Freelancers zu bedienen. Eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich.

## 8. Termine

8.1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. termingerechte Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.

8.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Christoph Kühn, das vom Auftraggeber beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist dahingehend ausgeschlossen.

## 9. Korrektur und Produktionsüberwachung

Die Korrektur- und Produktionsüberwachung erfolgt durch Christoph Kühn nur nach vorhergehender ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber.

## 10. Abnahme

Der Auftraggeber untersucht die Leistungen unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, die er nach Entdeckung unverzüglich schriftlich anzeigt. Die Leistung gilt als abgenommen, sofern nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung widersprochen wird.

## 11. Haftung

11.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Christoph Kühn erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere auch für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit.

11.2. Christoph Kühn haftet nicht für die patent-, geschmacks-, gebrauch-, und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Werke/Leistungen.

11.3. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

11.4. Soweit Christoph Kühn auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet Christoph Kühn nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

11.5 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an Christoph Kühn (siehe Ziffer 7), stellt er Christoph Kühn von jeglicher Haftung frei.

11.6. Soweit der Auftraggeber Material zur Verwendung stellt, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die Rechtesituation zu klären und die entsprechenden Lizenzen zu vergüten. Christoph Kühn trägt keine dahingehende Prüfungspflicht.

11.7. Wenn der Auftraggeber Arbeiten im Zusammenhang mit Produktion und Produktionsabwicklung selbst durchführt liegen diese Arbeiten allein in seinem Verantwortungsbereich. Insbesondere haftet Christoph Kühn nicht für die frist- und ordnungsgemäße Durchführung und Ablieferung der in Auftrag gegebenen Werke und Dienstleistungen

oder die Einhaltung der veranschlagten Preise durch die Auftragnehmer.

## 12. Belegexemplare/Eigenwerbung

12.1. Von vervielfältigten Werken hat Christoph Kühn Anspruch auf mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare.

12.2. Messestände, Ausstellungen und andere Bauten und Installationen darf Christoph Kühn fotografisch dokumentieren und im Rahmen der Eigenwerbung oder PR als Referenzobjekt oder zu Demonstrationszwecken öffentlich kommunizieren. Gleiches gilt für anderweitige Projekte und Werke, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen.

## 13. Herausgabepflicht/Archivierung

13.1. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Muster u.ä.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.

13.2. Christoph Kühn ist zur Aufbewahrung/Archivierung der vertragsgegenständlichen Werke und der Arbeitsmittel nicht verpflichtet.

13.3. Eine Herausgabe oder Archivierung der vertragsgegenständlichen Werke und/oder Arbeitsmittel erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung. Der Auftraggeber hat die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

## 14. Erfüllungsort, Rechtswahl/Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist München. Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist München.

## 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voranstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach billigem Ermessen durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahe kommt.

### Anschrift:

Chris Kühn Design  
Herr Christoph Kühn  
Brienner Str. 49  
80333 München  
Deutschland

### Kontakt:

Mobil: +49 176 388 73 116  
contact@chriskuehndesign.de  
chriskuehndesign.de

### Umsatzsteuernummer:

DE 317725351  
Steuernummer:  
145/154/80413